

Soiled Document

Bleed Through

XVIII

Namen, welche dem Kinde beigelegt werden sollen, so wie der Name des Geburtshelfers oder der Hebamme.

§ 9. Diese schriftliche Anzeige ist vom Vater innerhalb acht Tagen, oder im Falle des Todes, der Abwesenheit oder sonstiger erweislicher Verhinderung desselben von der Mutter, und zwar von dieser spätestens innerhalb sechs Wochen zu machen. Sind beide Eltern todt oder behindert, so sind die Grosseltern, Geschwister der Eltern, oder sonstige nächste Auerwandle die nämliche Anzeige, und zwar binnen sechs Wochen, welche gleichfalls von der Geburt des Kindes an zu rechnen sind, zu machen verpflichtet.

§ 10. Es ist dabei die Ehebeschleissung der Eltern (§ 4) beizubringen, und zwei Zeugen zu sistiren, welche die die Erklärung machende Person genau kennen und deren Identität, so wie die Richtigkeit der Anzeige auf Bürgergeld oder an Eidesstatt zu bezeugen, und sich selbst durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefes, Schutzverwandtenscheins, oder als Mitglieder einer hiesigen israelitischen Gemeinde zu legitimiren haben.

§ 11. Im Weddebureau werden sodann die gemachten Angaben nach erfolgter Prüfung der beigebrachten Documente und genauer Erwähnung derselben in der darüber aufzunehmenden Registratur in ein eigenes für Kinder aus solchen Ehen zu führendes Geburtsregister unter fortlaufenden Jahresnummern eingetragen, welches Protocoll von den Declaranten und Zeugen, mit Angabe des Gewerbes und der Wohnung der letzteren, zu unterzeichnen ist.

§ 12. Die beigebrachten Documente werden den Bethelligten nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, auch den Declaranten demnächst auf Verlangen gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel ein vom Weddeherra beglaubigter Geburtschein gestellt, worin das Kind als ein nach des Gesetzes des Staates eheliches zu bezeichnen ist.

§ 13. Sowohl bei der Taufe der in solchen Ehen erzeugten Kinder, als wenn dieselben nach den bei den Israeliten bestehenden Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen werden, sind diese Kinder bei ihrer Eintragung in die betreffenden Register gegen Vorzeigung des von der Wedde ausgestellten Geburtscheins (§ 12) ebenfalls als nach des Gesetzes des Staates eheliche Kinder zu bezeichnen. Die dem Kinde beigelegten Namen (§ 8) dürfen dabei nicht geändert werden.

§ 14. Für alle gemischten Ehen dieser Art ohne Ausnahme tritt hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse das hamburgische Ehe- und Erbrecht ein, und zwar letzteres rücksichtlich der Kinder auch dann, wenn sie nach den jüdischen Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen worden sind.

§ 15. Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmässige Ehen anzusehen, und zwar vom Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schliessung derselben innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedderegister wird sodann nach § 4 verfahren. Hinsichtlich der in einer solchen Ehe erzeugten oder künftig zu erzeugenden Kinder ist sodann ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach dem § 6 und folgenden zu verfahren. Auch todtgeborne oder vor der Anzeige verstorbene, oder bereits getaufte oder dem Judenthum einverleibte Kinder sind, unter Beibringung der erforderlichen Beweise eben so zur Anzeige zu bringen, und die noch am Leben befindlichen, aber bereits getauften oder in das Judenthum aufgenommenen, in das Geburtsregister (§ 11) einzutragen. Für alle diese Kinder tritt die Bestimmung des § 14 ebenfalls ein.

§ 16. Für das Amt Ritzbüttel erfolgt die Nachsuehung solcher Ehen und die Eintragung der Kinder in desfalls zu haltende Geburtsregister bei dem dortigen Herrn Amtmann, welcher daselbst die Functionen der Wedde nach Maassgabe dieser Verordnung wahrnimmt. Zusätze zum Schragen der Wedde über die bei Ehen zwischen Christen und Juden und was dem abhängig zu entrichtenden Gebühren und Stempel-Ansätzen.

- 1) Bei Nachsuehung der Erlaubniss zu der im § 3 der provisorischen Verordnung, die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend, erwähnten Bekanntmachung, ist dieselbe Gebühr- und Stempel-Abgabe zu entrichten, welche die Bekanntmachung, die Auslösung der Proclamations-Scheine betreffend, vom 14ten März 1834 vorschreibt, jedoch mit den durch die Stempel-Ordnung vom 21sten December 1849 eingeführten Abänderungen, mithin nach folgenden Ansätzen: Erste Classe: Stempel 30 \mathcal{R} , Gebühr 3 \mathcal{R} . Zweite Classe: Stempel 16 \mathcal{R} , Gebühr 2 \mathcal{R} . Dritte Classe: Stempel 6 \mathcal{R} , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β . Vierte Classe: Stempel 2 \mathcal{R} , Gebühr 12 β . Gegen Entrichtung dieser Beträge wird dem die Heirath Nachsuchenden demnächst der mit obigen Stempeln versehene (nach § 4 der Verordnung auszustellende) Protocollauszug über die erfolgte Abschliessung der Ehe ohne weitere Uokosten zugestellt. Wird jedoch, ungeachtet der verstatteten Bekanntmachung, die Heirathsbewilligung aus irgend einem Grunde nicht erteilt oder nicht nachgesucht, so wird gleichwohl das einmal Entrichtete nicht zurückgeben, sondern vom Weddebureau der Kammer aufgestellt.
- 2) Für eine zweite oder fernere Ausfertigung eines Protocoll-Extractes über die erfolgte Abschliessung der Ehe ist zu entrichten: Stempel 4 \mathcal{R} , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β .
- 3) Bei der Bestellung der in der Bekanntmachung vom 14ten März 1834 erwähnten Caution (bei erfolgendem Dispens von der die Stelle der Proclamation vertretenden Bekanntmachung der Namen der Brautleute durch ein öffentliches Blatt): Gebühr 6 \mathcal{R} .
- 4) Für das im § 8 der provisorischen Verordnung gedachte Formular 2 \mathcal{R} .
- 5) Für einen Geburtschein (a. § 12 der provisorischen Verordnung): Stempel 4 \mathcal{R} , Gebühr 1 \mathcal{R} 8 β .
- 6) Sämmtliche Gebühren werden vom Weddebureau der Kammer abgeliefert.

Herr B. C.

- J. C. I
- P. de
- H. J.
- H. T.
- Berend
- Berend
- Isaac
- J. Lin
- J. Roo
- C. Fri
- J. N.
- J. Tie

Herr August

- Elkan
- Heinrich
- Adolph
- Benny

- Moritz
- Dr. Isa
- Abrah
- Henry

Secretair: H
Civilstands-E

V

Herr Joseph

- Benjan
- Samue
- A. Ric

Herr Georg

Herr Herrm

Ernst Gosse

- Gustav
- Johan
- Carl S
- Joh. J
- F. W.
- Herma

Herr Paul T

Herr Eduard

Herr Victor

- Eduard

Johann Mart

Christian Ad

Herr Johann

Herr Johann

- Johann
- Diedric
- Johann
- Carl G